

Art. 1 Der Wartung unterliegende

Arbeiten DECKUNGSFORM
„WARTUNGSVERTRAG“

1.1 Allgemeine Bestimmungen

Die Wartungsarbeiten unterliegen dem vom Kunden erworbenen All-in-one Paket, wie festgelegt im All-in-one Full-Service-Vertrag. Wenn der All-in-one Full-Service Vertrag keine Wartungsarbeiten durch Gowago AG (Gowago) vorsieht, haben Art. 1, 2, 3, 4 und 5 keine Wirkung.

1.2 Wartung

Der Wartungsvertrag bezieht sich auf die nachstehend bezeichneten Teile der genannten Baugruppen des im Vertrag näher bezeichneten Personenwagens.

1.3 Wartungs- und Verschleiss & Reparaturen

Im Servicebuch sind Hinweise sowie die Vorgehensweise bezüglich Service- & Reparatur. Die Servicekarte berechtigt den Kunden, die gemäss Serviceheft des Herstellers notwendigen Wartungs-, Reparatur- und Verschleissarbeiten im Namen und auf Rechnung von Gowago in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein ausführen zu lassen. Der Umfang dieser Leistung beinhaltet alle vom Fahrzeughersteller oder vom Importeur vorgeschriebenen Wartungsdienste wie Ölwechsel, Inspektionen etc., alle verschleissbedingten Reparaturen z.B. an Kupplung, Auspuff, Bremsen, Getriebe, Motor. Sie sind entweder bei autorisierten Markenvertretungen oder den von Gowago angegebenen Vertretungen ausführen zu lassen. Zusätzlich werden die Kosten der Ersatzteile wie Sicherungen, Glühlampen,

Wischerblätter etc. übernommen.

Ausgeschlossen sind Adblue-Additive.

Wartungs-, Reparatur- und Verschleissarbeiten, welche über die Vorgaben des Herstellers respektive des Importeurs hinausgehen, dürfen nur mit Zustimmung von Gowago durchgeführt werden. Diese Zustimmung kann von Gowago aus irgendwelchen Gründen, insbesondere aber dann verweigert werden, wenn diese unwirtschaftlich sind z.B. Wintercheck, oder unnötige Arbeiten vor Leasingende. Vom Kunden / Fahrer veranlasste unnötige Reparaturen werden dem Kunden zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr von Gowago weiterverrechnet. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass alle Herstellervorschriften (Serviceintervalle, Öl- und Flüssigkeitenkontrolle, Inspektionen, Garantiebestimmungen etc.) eingehalten werden und dass die Wartungsdienste pünktlich und regelmässig ausgeführt werden. Für Verstösse und Pflichtverletzungen in diesem Zusammenhang, die zum Verlust allfälliger Gewährleistungs- sowie Garantieansprüche führen haftet der Kunde vollumfänglich. Der Kunde hat die Wartungs-, Reparatur- und Verschleissarbeiten bei einer von Gowago bestimmten offiziellen CH - Markenvertretung respektive einer Partnervertretung ausführen zu lassen. Gowago übernimmt für die fachgemässe Ausführung solcher Arbeiten keine Haftung. Der Kunde hat ausgeführte Wartungs-, Reparatur- und Verschleissarbeiten daraufhin zu prüfen, ob sie ordnungsgemäss durchgeführt wurden. (Testfahrt etc.) Sollte dies nicht der Fall sein, hat er dies umgehend der beauftragten Werkstatt zu melden und Mängelrüge zu erheben. Gleichzeitig hat er in geeigneter Form (schriftlich, telefonisch, e-mail) Gowago zu informieren. Gowago übernimmt keine Garantie für die Akzeptanz der Servicekarte bei allen

offiziellen Markenvertretungen. Wenn die Servicekarte nicht akzeptiert wird oder wenn der Kunde nicht zu einem Partnerbetrieb fahren kann, muss er sich zunächst mit Gowago in Verbindung setzen, um das Einverständnis zu erhalten, den Service direkt mit einer anderen Werkstatt zu vereinbaren. Der Service muss von Gowago genehmigt werden, bevor er durchgeführt wird. Nach Erhalt der Zustimmung von Gowago kann der Kunde den Service in der Werkstatt seiner Wahl durchführen lassen. Der Kunde kann sich dafür entscheiden, die Kosten selbst zu tragen und Gowago anschliessend eine Rechnung mit den Originalbelegen (Rechnung und Quittungen) vorzulegen. Alternativ kann die Zahlung nach vorheriger Zustimmung von Gowago direkt von Gowago veranlasst werden.

Art. 2 Inhalt des Wartungsvertrag, Ausschlüsse

2.1 Kein Wartungsschutz besteht, ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen, für Arbeiten und Schäden:

- a) Ersatzwagen, Rostprüfung, Reifenersatz und Unfallreparaturen sowie die Reparatur von Schäden, die auf unsachgemässe Fahrzeugbehandlung oder auf Nichtbeachten der vorgeschriebenen Kontrollen und Inspektionen oder Nichtbeachten der Bedienungsanleitung zurückzuführen sind.
- b) Glas-, Steinschlag- und Lackschäden sowie Schäden an Aufbauten, Sonderzubehör und Sonderausstattung, die nicht vom Fahrzeughersteller geliefert wurden, sowie Folgeschäden. Gowago AG, AG Wartungs- und Reifenbedingungen, Version 02.2021 c *Die Dienstleistung „Wartung und Verschleiss“ wird nur bei Verträgen bis max. 60 Monate gedeckt. Ab einer Laufzeit von 60 bis und mit 84 Monate sind nur noch die Wartungskosten (ohne Verschleiss) gedeckt. Die maximale Laufzeit beträgt in beiden Fällen 180.000 KM für Personenwagen.
- c) Kosten für Test-, Mess- und Einstellarbeiten, soweit sie nicht im Zusammenhang mit einem durch den Hersteller definierten Wartungsvorgang anfallen; d) der Ersatz von

mittelbaren oder unmittelbaren Folgeschäden, wie Abschleppkosten, Abstellgebühren, Mietwagenkosten, usw., sofern diese nicht ausdrücklich in der Police mittels einer Assistance-Zusatzdeckung miteingeschlossen sind.

- e) durch Kriegsereignisse jeder Art, Bürgerkrieg, innere Unruhen, Streik, Aussperrung, Beschlagnahme oder sonstige hoheitliche Eingriffe oder durch Kernenergie;
- f) für die ein Dritter als Hersteller, Lieferant, Verkäufer (z.B. für Produktions-, Fertigungs-, Konstruktions- und Organisationsfehler, Ersatzteilgarantie usw.) aus Vertrag, auch Reparaturauftrag (z.B.: auch Reparaturfehler bei Vorreparaturen) oder aus Werksgarantie, anderweitigem Wartungs-, Garantie- und/oder Versicherungsvertrag, einzutreten hat oder üblicherweise eintritt (auch z.B. aus Herstellerkulanz); insbesondere bei Serienschäden mit oder ohne Rückrufaktionen des Herstellers,
- g) an Fahrzeugen, welche an gewerbliche Wiederverkäufer veräussert werden und Fahrzeuge welche als Taxi, Mietwagen und Selbstfahrer-Mietwagen oder als Fahrschulfahrzeuge als auch für gewerbliche Warentransporte genutzt werden.

2.2 Kein Wartungsschutz besteht für Schäden

- a) durch Verwendung ungeeigneter Betriebsstoffe, Öl Mangel oder Überhitzung;
- b) die dadurch entstehen, dass das Fahrzeug höheren als den vom Hersteller festgesetzten zulässigen Achs- oder Anhängelasten ausgesetzt wurde.
- c) die aus der Teilnahme an Fahrveranstaltungen mit Renncharakter oder aus den dazugehörigen Übungsfahrten entstehen;
- d) die durch die Veränderung der ursprünglichen Konstruktion des Fahrzeugs (z.B. Tuning) oder den Einbau von Fremdoder Zubehörteilen verursacht werden, die nicht durch den Hersteller zugelassen sind; e) durch Einsatz einer erkennbar reparaturbedürftigen Sache, es sei denn, dass der Schaden mit der Reparaturbedürftigkeit nachweislich nicht in

Zusammenhang steht; f) an Fahrzeugen, die vom Käufer mindestens zeitweilig zur gewerbsmässigen Personen- oder Güterbeförderung oder als Fahrschulfahrzeug verwendet werden oder gewerbsmässig an einen wechselnden Personenkreis vermietet worden sind;
g) durch Serienschäden, wobei unerheblich ist ob es sich um Rückrufaktionen handelt oder nicht.

2.3 Ein Wartungsvertrag setzt voraus, dass

- a) ab Verkauf die vom Hersteller vorgeschriebenen und empfohlenen Wartungs-/Inspektionsarbeiten ausschliesslich und nur bei autorisierten Markenvertretungen oder den von Gowago angegebenen Vertretungen ausführen zu lassen.
- b) die Hinweise des Herstellers in der Betriebsanleitung zum Betrieb des Fahrzeugs beachtet worden sind;
- c) am Kilometerzähler vorgenommene Eingriffe oder sonstige Beeinflussungen und ein Defekt oder Austausch unverzüglich angemeldet wurden;
- d) der Wartungsvorgang unverzüglich und vor Reparaturbeginn gemeldet wurde; aber immer innerhalb von 5 Kalendertagen;

Art. 3 Geltungsbereich

Die Service Durchführung muss ausschliesslich und nur bei autorisierten Markenvertretungen oder den von Gowago angegebenen Vertretungen ausgeführt werden.

Art. 4 Wartungsdauer

4.1. Beginnt zum vertraglich zugesagten Zeitpunkt und endet mit Ablauf der vertraglich zugesagten Wartungsdauer* oder dem Erreichen der Kilometer ohne, dass es einer Kündigung bedarf. Gowago AG, AG Wartungs- und Reifenbedingungen, Version 02.2021 *Die Dienstleistung „Wartung und Verschleiss“ wird nur bei Verträgen bis max. 60 Monate gedeckt. Ab einer Laufzeit von 60 bis und mit 84 Monate sind nur noch die Wartungskosten (ohne Verschleiss) gedeckt. Die maximale Laufzeit

beträgt in beiden Fällen 180.000 KM für Personenwagen.

Art. 5 Veräusserung Bei Veräusserung des Fahrzeuges gehen die Wartungsansprüche nicht mit dem Eigentum am Fahrzeug auf den Erwerber über.

Art. 6 Sommer- / Winterreifen

6.1 Der Inkludierung von Sommer-/Winterreifen ist abhängig vom All-in-one Paket, welches im All-in-one Full-Service-Vertrag definiert ist, das der Kunde erworben hat. Falls nicht inbegriffen, sind alle damit verbundenen Kosten und Dienstleistungen ausdrücklich von dieser Vereinbarung ausgeschlossen und werden von der Gowago AG nicht übernommen.

6.2 Die Werks-/Originalbereifung für das angegebene Fahrzeug und die berechnete monatliche Fahrleistung bilden die Grundlage für die Berechnung der Reifenkosten. Die Anzahl der Reifen und die Reifenspezifikation werden im individuellen Vertrag geregelt. Die geschätzte Laufleistung pro Reifensatz beträgt 30.000 km. Die Reifen können gegen Vorlage der Servicekarte kostenlos bei einem der vertraglichen Reifenpartner von Gowago bezogen werden. Das Reifensortiment ist begrenzt (siehe die Spezifikation im jeweiligen Vertrag). Die Kosten für Reifen, die ausserhalb des Sortiments liegen, werden nicht übernommen. Diese Kosten werden dem Kunden separat in Rechnung gestellt. Zusätzlich zu den Reifenkosten können dem Kunden die folgenden Leistungen in Rechnung gestellt werden, wenn sie im All-in-one Full-Service-Vertrag ausgewählt wurden:

- die Kosten für das Auswuchten und Montieren der Reifen
- Einlagerung der Reifen beim Reifenpartner
- den Wechsel von Winterreifen auf Sommerreifen und von Sommerreifen auf Winterreifen (ohne Radkappen) in



der gleichen Grösse oder kleiner als die
Reifen der Erstbereifung gemäss
Hersteller

Die Kosten für das TPMS
(Reifendruckkontrollsystem) und alle
damit verbundenen Kosten sind
ausdrücklich ausgeschlossen.

Kostendifferenzen, die durch Abweichungen von
den vorgegebenen Kostenregelungen und/oder
Reifenwechsel bei einer durchschnittlichen
Laufleistung von weniger als 30.000 km
und/oder sicherheitstechnisch unnötige
Reifenwechsel entstehen, werden dem Kunden
gesondert in Rechnung gestellt.

Liste der Reifenpartner von Gowago:

www.pneu-egger.ch

www.adam-touring.ch

www.bestdrive.ch

Art. 7 Meldestelle

Alle Mitteilungen sind ausschliesslich an
Gowago AG, Josefstrasse 216, 8005 Zürich, zu
richten. Die Mitteilungen der
Garantiegesellschaft erfolgen rechtsgültig an die
bekannte letzte Adresse des Verkäufers sowie
des Versicherten.

Art. 8 Gerichtsstand

Dieser Vertrag untersteht schweizerischem
Recht. Bei Rechtsstreitigkeiten kann der
Verkäufer oder der Versicherte Klage erheben.
Ausschliesslicher Gerichtsstand ist die Stadt
Zürich.